main-taunus-kreis

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

Mitteilungsblatt für alle Behörden des Kreises

Nr. 47 **12.11.2026**

Delegationsvereinbarung
LH Wiesbaden ./. Main-Taunus-Kreis
Stand: 10.02.2026

Delegationsvereinbarung zur Übertragung der Vergabebefugnis für Linienverkehre im ÖPNV

zwischen

der Landeshauptstadt Wiesbaden
– nachfolgend „Stadt" genannt –,

und

dem Main-Taunus-Kreis,
– nachfolgend „Kreis" genannt –,

gemeinsam bezeichnet als „die Parteien"

Präambel

Die Parteien sind als Aufgabenträger gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 ÖPNVG Hessen auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. § 5 Abs. 4 ÖPNVG Hessen zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung beabsichtigt die Stadt die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH. Diese Vergabe soll auch Linien umfassen, die aus dem Gebiet der Stadt auf das Gebiet des Kreises hinausführen. Der Kreis ist einverstanden, dass die auf seinem Gebiet belegenen Linienabschnitte in die Vergabe durch die Stadt einbezogen werden. Zur rechtsförmlichen Übertragung der dafür gebotenen Befugnisse schließen die Parteien diese Delegationsvereinbarung.

© BBG und Partner Rechtsanwälte

Delegationsvereinbarung
LH Wiesbaden ./. Main-Taunus-Kreis
Stand: 10.02.2026

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung, Aufgabenübertragung

(1) Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß den §§ 24 ff. KGG regeln die Parteien die Aufgabenübertragung auf die Stadt und treffen ergänzende Regelungen zur Mitwirkung bei der Ausgestaltung und Finanzierung auf den von der Vereinbarung erfassten Linienverkehren im ÖPNV mit Kraftfahrzeugen.

(2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll die Stadt für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten Linienverkehren als „für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger“ insgesamt zuständig sein. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung am 01.10.2027 umfasst die Zuständigkeit folgende Linienverkehre (NVP Wiesbaden - Basisnetz) mit ihren Abschnitten auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises:

Linie	Linienverlauf	Betriebszeiten	Takt
M2	Wiesbaden-Klarenthal - Nordenstadt – Hofheim Wallau IKEA	Mo-Fr 4:30-0:00 Sa 6:30-0:00 So 6:30-0:00	30/15/30 30/15/30 60/30/60
X42	Wiesbaden-Dotzheim Kohlheck – Hochheim Bahnhof	Mo-Fr 4:30-0:00 Sa 6:30-0:00 So 6:30-0:00	30 30 60/30/60
28	Wiesbaden Tierpark-Fasanerie – Hofheim-Wallau – Wiesbaden Delkenheim	Mo-Fr 5:30-20:30 Sa 8:30-20:30 So 11:00-20:30	30 30 60
30	Wiesbaden-Nordenstadt – Hofheim-Wallau – Hochheim – Mz.-Kostheim - MZ	Mo-Fr 5:30-20:30 Sa 8:30-20:30 So 11:00-20:30	30 30 60
N2	Wiesbaden Hbf. – Hofheim-Wallau – Wiesbaden Delkenheim	Fr/Sa 0:30-6:30 Sa/So 0:30-6:30	60 60

Die Zuständigkeit der Stadt umfasst zudem folgende Linienverkehre (NVP Wiesbaden – Zielnetz) mit ihren Abschnitten auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises, die die Stadt optional, auch in Einzelschritten in den von ihr an die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH vergebenen ÖDA einbeziehen kann, ohne hierzu gegenüber dem Kreis verpflichtet zu sein:

© BBG und Partner Rechtsanwälte

Linie	Linienverlauf	Betriebszeiten	Takt
M2	Wiesbaden-Klarenthal - Nordenstadt – Hofheim Wallau/Delkenheim Bf.	Mo-Fr 4:30-0:00 Sa 4:30-0:00 So 6:30-0:00	30/15/30 30/15/30 60/30/60
X42	Wiesbaden-Dotzheim Kohlheck – Hochheim Bahnhof	Mo-Fr 4:30-0:00 Sa 6:30-0:00 So 6:30-0:00	30 30 30
15	Wiesbaden – Auringen-Medenbach – Eppstein-Bremthal - Niederjosbach	Mo-Fr 5:30-20:30 Sa 5:30-20:30 So 11:00-20:30	60 60 60
26	Wiesbaden-Schierstein – Hofheim-Wallau – WI-Breckenheim – Hofheim-Langenhain	Mo-Fr 5:30-20:30 Sa 8:30-20:30 So 11:00-20:30	30 30 30
28	Wiesbaden Tierpark-Fasanerie – Hofheim-Wallau/Delkenheim Bf. – Wiesbaden Delkenheim	Mo-Fr 5:30-20:30 Sa 8:30-20:30 So 11:00-20:30	30 30 30
30	Wiesbaden-Nordenstadt – Hofheim-Wallau – Hochheim – Mz.-Kostheim - MZ	Mo-Fr 5:30-20:30 Sa 8:30-20:30 So 11:00-20:30	30 30 30
N2	Wiesbaden Hbf. – Hofheim-Wallau – Wiesbaden Delkenheim	Fr/Sa 0:30-4:30 Sa/So 0:30-6:30	60 60

(3) Der Kreis überträgt der Stadt als für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die von dieser Vereinbarung umfassten Linienverkehre die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, soweit für diese Linienverkehre eine Zuständigkeit des mitbedienten Aufgabenträgers besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 25 Abs. 1 KGG auf die Stadt als für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die beabsichtigte Vergabe eine Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen und einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben (§ 5 Abs. 4 Satz 2 ÖPNVG Hessen).

(4) Nach Abs. 3 übertragen sind insbesondere die Befugnisse für

1. die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf der Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,

© BBG und Partner Rechtsanwälte

2. die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,

3. die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,

4. die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,

5. der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

(5) Die nach Abs. 3 und 4 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der von dieser Vereinbarung umfassten Linienverkehre erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass der jeweils anderen Partei die Sicherstellung der in ihrem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt möglich ist. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts durch die Stadt im Innenverhältnis der Parteien der vorherigen Zustimmung des Kreises. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung am 01.10.2027 beabsichtigt die Stadt die Erteilung eines Ausschließlichkeitsrechts gemäß dem dieser Vereinbarung als Anlage angefügten Bescheidentwurf. Der Kreis stimmt dem Erlass eines entwurfsgleichen Bescheids mit dieser Vereinbarung zu.

(6) Soweit diese Vereinbarung keine Übertragung von Aufgaben und zugehörigen Befugnissen regelt, bleibt der Kreis für sein Gebiet einschließlich der in Abs. 2 genannten Linienabschnitte Aufgabenträger im Sinne von § 5 Abs. 1 ÖPNVG Hessen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen und fortzuschreiben (§ 14 ÖPNVG Hessen), und die Kompetenz, als Aufgabenträger des ÖPNV außerhalb des SPNV Landesmittel zu empfangen § 12 ÖPNVG Hessen). Nicht übertragen ist ferner die Befugnis zur Aufstellung allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

© BBG und Partner Rechtsanwälte

(7) Solange und soweit die Übertragung nach dieser Vereinbarung wirksam ist, besteht die Verpflichtung der Stadt, auf den übernommenen Linienverkehren die Verkehrsbedienung nach Maßgabe von **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sicherzustellen.

§ 2
Ausgestaltung und Änderung des Verkehrsangebots

(1) Das Verkehrsangebot auf den von dieser Vereinbarung erfassten Linienverkehre entspricht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung am 01.10.2027 der fahrplanmäßigen Umsetzung der 1. Tabelle von § 1 Abs. 2. Für die Qualitätsanforderungen an diese Linienverkehre gelten die Festlegungen des gemeinsamen Nahverkehrsplans der Stadt Wiesbaden und des Rheingau-Taunus-Kreises.

(2) Sich auf das Gebiet des Kreises auswirkende Änderungen des Verkehrsangebots bedürfen seiner Zustimmung. Die Zustimmung ist entbehrlich, wenn insbesondere die Aufrechterhaltung des Verkehrsangebots ganz oder teilweise wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Der Kreis kann eine Änderung in diesem Fall durch eine Finanzierung gemäß § 4 abwenden.

(3) Die Zustimmung des Kreises zu Änderungen zur Umsetzung der Optionen gemäß der 2. Tabelle von § 1 Abs. 2 gilt mit Abschluss dieser Vereinbarung als erteilt.

(4) Die Stadt wird den Kreis von beabsichtigten Änderungen frühestmöglich in Kenntnis setzen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 3
Umsetzung der festgelegten Anforderungen an das Verkehrsangebot

Die Stadt macht das Verkehrsangebot auf den von dieser Vereinbarung erfassten Linienverkehren einschließlich Änderungen gemäß § 2 zum Gegenstand des an die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH öffentlichen Dienstleistungsauftrags des von ihm betrauten Verkehrsunternehmens. Sie überwacht die Einhaltung der Anforderungen durch das Verkehrsunternehmen.

© BBG und Partner Rechtsanwälte

§ 4
Finanzierung

(1) Die Linienverkehre gemäß § 1 Abs. 2 sind gemeinwirtschaftlich und bedürfen zur Kostendeckung einer Zusatzfinanzierung durch Ausgleichsleistungen. Die Stadt und der Kreis verpflichten sich, hierüber bis zum 31.12.2026 eine einvernehmliche Zusatzvereinbarung abzuschließen.

§ 5
Datenbereitstellung, Datenschutz

(1) Jede Partei stellt der anderen Partei alle Daten zur Verfügung, die diese für ihre Aufgaben im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung benötigt. Dies umfasst insbesondere die Herbeiführung von Entscheidungen in den eigenen Gremien, den Vollzug des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen, die Abrechnung der Mitfinanzierung gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden und die Beantragung von staatlichen Mitteln gegenüber dem Land Hessen sowie ggf. gegenüber Bund und Europäischer Union. Soweit es sich um vertrauliche Daten handelt, verpflichtet sich die andere Partei zur Verschwiegenheit. Ist eine Offenlegung gegenüber Dritten erforderlich, sind die Dritte auf die Vertraulichkeit hinzuweisen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Parteien können Einzelheiten in einer Datenbereitstellungsvereinbarung regeln.

(2) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

© BBG und Partner Rechtsanwälte

§ 6
Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

(1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen im Sinne des 0 Abs. 3 bis 5 (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt die Stadt.

(2) Die Stadt übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter. Der Kreis ist insbesondere nicht verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der von der Stadt zu treffenden Maßnahmen der Sicherstellung der Verkehrsbedienung.

§ 7
Genehmigung, Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Die Parteien beantragen gemeinsam die Genehmigung nach § 26 Abs. 1 KGG. Die Parteien machen diese Vereinbarung nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bekannt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 KGG).

(2) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2027 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der Bekanntmachung.

(3) Diese Vereinbarung wird für die Laufzeit des an die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der die von dieser Vereinbarung umfassten Linienverkehre beinhaltet, bis zum 30.09.2042 abgeschlossen.

(4) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Fahrplanwechsel im Dezember gekündigt werden, wenn die von ihr umfassten Linienverkehre in dem Nahverkehrsplan der kündigenden Partei entfallen. Die Kündigung kann auch auf Einzellinien bezogen werden. Bei einer nur teilweisen Kündigung endet die Übertragung der Zuständigkeit für die von der Kündigung umfassten Linienverkehre im Sinne von 0 Abs. 2; im Übrigen bleibt die Vereinbarung bestehen.

© BBG und Partner Rechtsanwälte

(5) Kommt die Zusatzvereinbarung zur Finanzierung gemäß § 4 nicht zustande, kann die Stadt diese Vereinbarung zum Ablauf des 30.09.2027 kündigen.

(6) Für die Kündigung ist die Schriftform erforderlich. Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde von beiden Parteien anzuzeigen.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Parteien sichern sich loyale Erfüllung der Vereinbarung zu. Sie werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden.

(3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Anlage: Bescheidentwurf Ausschließlichkeitsrecht

© BBG und Partner Rechtsanwälte

Delegationsvereinbarung
LH Wiesbaden ./. Main-Taunus-Kreis
Stand: 10.02.2026

Wiesbaden, den 3.3.26

Für die Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

Andreas Kowol
Stadtrat

Hofheim, den 10.3.26

Für den Main-Taunus-Kreis

Michael Cyriax
Landrat

Johannes Baron
Kreisbeigeordneter

Hofheim, den 16.03.2026

Für die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

Roland Schmidt
Geschäftsführung

© BBG und Partner Rechtsanwälte

Ausfertigung Main-Taunus-Kreis

Genehmigung

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 und Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), genehmige ich hiermit die am 17. Dezember 2025 durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden und am 27. April 2026 durch den Kreistag des Main-Taunus-Kreises beschlossene Delegationsvereinbarung vom 10. März 2026 zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Main-Taunus-Kreis zur Übertragung der Vergabebefugnis für Linienverkehre im ÖPNV gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr.1, 25 Abs. 1 KGG.

Darmstadt, den 19. Oktober 2026
Regierungspräsidium Darmstadt
0029-I 16-03.k.17-00001#2026-00005

Im Auftrag

Tobias Barth

REGIERUNGSPRÄSIDIUM 52 DARMSTADT

Das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan des Main-Taunus-Kreises. Es erscheint je nach Bedarf in unregelmäßiger Folge. Bezug kostenlos bei der Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises in 65719 Hofheim, Am Kreishaus 1-5, Telefon 06192/201-0

© BBG und Partner Rechtsanwälte